

§ 13. Das vorgeschriebene Desinfectionsverfahren wird, wie bisher, durch einen damit für die einzelnen Bahulinien oder Desinfectionsstationen von dem Ministerium des Innern beauftragten und den betreffenden Bahnverwaltungen zu bezeichnenden Bezirks- oder Amtsthierarzt überwacht.

Die betreffenden Ueberwachungsbeamten haben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit die ihnen zugewiesenen Stationen zu revidiren und nach jeder, von ihnen vorgenommenen Revision ihre Wahrnehmungen in eine zu diesem Behufe in doppelten Exemplaren von der betreffenden Stationsverwaltung ihnen vorzulegende und von ihnen auszufüllende Tabelle an Ort und Stelle einzutragen. Dieselben sind ermächtigt, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die sofort nöthigen Anweisungen zu ertheilen, welchen auf das Genaueste sofort zu entsprechen ist.

Das eine Exemplar der vorgedachten Revisionstabellen ist von der Stationsverwaltung alsbald der betreffenden Bahnverwaltung zuzustellen.

Das andere Exemplar hat der Ueberwachungsbeamte sofort der Ortspolizeibehörde — in Städten mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrathe, im Uebrigen der Amtshauptmannschaft, beziehentlich der Verwaltungscommission zu Glauchau — zu übergeben.

Der betreffenden Polizeibehörde liegt es ob, sich zu vergewissern, daß den in der Revisionstabelle in Bezug auf das Desinfectionsverfahren gemachten Ausstellungen alsbald abgeholfen werde. Nöthigenfalls hat sie das deshalb Geeignete zu verfügen.

Die Revisionstabellen werden den Bahnverwaltungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden.

Dresden, am 2. December 1876.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Ballwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Pfeiffer.

### Gesetz,

betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen  
auf Eisenbahnen;

vom 25. Februar 1876.

Wir, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen &c. &c. &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: